



Kleine Anfrage

der Abg. Gerling, Prof. Dr. Hamer, Haselbach, Hermanns, Dr. Lübcke, Dörr, Degen, Dr. Herr, Irmer, Lortz, Ortman, Dr. Lennert, Friedrich, Osterburg, Reif, Rhein, Klein, Beuth und Zumbrägel (CDU) vom 08.06.2001

betreffend Islamische Religionsgemeinschaft Hessen

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Es ist vorzuschicken, dass der Antrag der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen auf Einrichtung eines an sie gebundenen Religionsunterrichts inzwischen abgelehnt worden ist. Wie bereits öffentlich dargelegt worden ist, bedeutet diese Entscheidung nicht die grundsätzliche Ablehnung eines islamischen Religionsunterrichts. Dem Antrag konnte deshalb nicht stattgegeben werden, weil die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen nicht die Anforderungen erfüllt, die an eine Religionsgemeinschaft zu stellen sind, die religiöse Partnerin des Staates bei der Erteilung von Religionsunterricht sein will.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen aus dem Islamischen Arbeitskreis Hessen hervorgegangen ist?

Ja.

Frage 2. Falls ja, ist es zutreffend, dass der Islamische Arbeitskreis Hessen die Einrichtung islamischer Kindergärten, islamischer Schulen, die Einstellung islamischer Erzieher und die Einstellung islamischer Lehrer gefordert hat?

Die Kontakte des Islamischen Arbeitskreises Hessen zum Kultusministerium vor Konstituierung der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen vom 26. April 1998 waren auf die Einführung islamischen Religionsunterrichts an hessischen Schulen konzentriert. Ein Gesamtprogramm des Islamischen Arbeitskreises Hessen hat nicht vorgelegen. Allerdings waren Fragen der Ausbildung und Einstellung islamischer Lehrkräfte für einen islamischen Religionsunterricht notwendiger Bestandteil dieser Vorgespräche. Ferner ist bekannt, dass die Leiterinnen zweier Kindergärten in Frankfurt und Wiesbaden Mitglieder der "Kommission islamischer Religionsunterricht" der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen sind.

Frage 3. Ist es ferner zutreffend, dass man eine Befreiung moslemischer Schüler von schuleigenen Freizeitaktivitäten gefordert hat, Sport- und Schwimmmöglichkeiten unter islamischen Rahmenbedingungen, die Einführung des islamischen Religionsunterrichts und die Einbeziehung islamischer Kultur in den Schulalltag und anderes mehr forderte?

Unabhängig von Initiativen des Islamischen Arbeitskreises Hessen ist die Notwendigkeit, vom Schwimmunterricht oder von bestimmten Sportarten freizustellen, wenn zwingende religiöse Bindungen nachgewiesen werden, in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bereits geklärt. Außerdem

gehört es zum Auftrag der Schule zu befähigen, sich vorurteilsfrei mit anderen Religionen und Weltanschauungen auseinander zu setzen und zu einem friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen. Diese Fragen waren nicht Gegenstand der Gespräche mit dem Kultusministerium. Zu schulaufsichtlichen Auseinandersetzungen hat allerdings die auch in der Öffentlichkeit diskutierte individuelle Fatwa der Islamischen Religionsgemeinschaft zur Freistellung muslimischer Schülerinnen von mehrtägigen Studienreisen geführt. Diese Fatwa wurde nicht akzeptiert; sie war letztlich aber auch nicht entscheidungserheblich, weil mehrtägige Veranstaltungen dieser Art nicht verpflichtend sind.

Frage 4. Welche sonstigen Forderungen wurden noch erhoben?

In einer hier vorliegenden Veröffentlichung des Islamischen Arbeitskreises Hessen vom April 1997 werden neben der Einführung islamischen Religionsunterrichts als weitere Arbeitsprojekte genannt:

- die Einrichtung eines islamischen Friedhofs in Frankfurt bzw. eines Zentralfriedhofs in Hessen,
- das Überprüfen der Lehrinhalte hessischer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien zum Islam,
- Antrag auf Sondergenehmigung zum Schächten ohne Betäubung zum Islamischen Opferfest,
- Analyse der "Studie über Islamische Organisationen der türkischen, marokkanisch, tunesischen und bosnischen Minderheiten in Hessen" vom Zentrum für Türkeistudien und Protest gegen die Verbreitung dieser Studie wegen der darin enthaltenen sachlichen Mängel und inhaltlichen Fehler sowie
- Krankenhausesorge und Gefangenenseelsorge.

Frage 5. Wann ist die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) gegründet worden?

Nach vorläufiger Konstituierung am 15. November 1997 hat sich die IRH nach mehrmonatiger Gründungsphase in der Mitgliederversammlung am 26. April 1998 als Verein konstituiert.

Frage 6. Wie viele Mitglieder hat die IRH zurzeit?

Die Mitgliederzahl betrug nach eigenen Angaben im Dezember 2000 10.568 volljährige Muslime.

Frage 7. Ist es zutreffend, dass auch Mitglieder von Milli Görüs in der IRH sind?

Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) war eine der zuletzt 24 muslimischen Organisationen, die im Islamischen Arbeitskreis Hessen zusammenarbeiteten. Nach den Erkenntnissen des Orient-Instituts gibt es auch einzelne personelle Verbindungen zwischen der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen und der IGMG.

Frage 8. Welche Erkenntnisse liegen dem Hessischen und welche dem Bundesdeutschen Verfassungsschutz bezüglich Milli Görüs vor?

Nach den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder steht die IGMG unter Beobachtung des Verfassungsschutzes, weil es Anhaltspunkte für den Verdacht gibt, dass Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht akzeptiert werden. Tatsächliche verfassungsfeindliche Bestrebungen sind allerdings bislang nicht nachgewiesen. Zu ergänzen ist, dass auch die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen selbst seit diesem Jahr unter der Beobachtung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen steht.

Frage 9. Wie finanziert sich die IRH?

Die IRH finanziert sich nach ihrer Satzung durch Beiträge der Mitglieder und Spenden.

Frage 10. Wird sie von allen moslemischen Gruppen als Interessenvertretung aller Moslems in Hessen anerkannt?

Nein. Dieser Anspruch wird von der IRH auch nicht erhoben. Sie grenzt sich selbst z.B. entschieden von der Gemeinschaft der Aleviten und der Ahmadiyya ab.

Frage 11. Falls ja, welche sind es?

Entfällt.

Frage 12. Falls nein, welche Gruppen akzeptieren die IRH aus welchen Gründen nicht?

Die Zahl der muslimischen Gruppierungen in Hessen ist zu groß, um das Verhältnis aller zur Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen feststellen zu können. Geht man von den im Islamischen Arbeitskreis Hessen organisierten Vereinigungen und Gruppierungen aus, so hatten 23 der zuletzt 24 Mitgliedsorganisationen ihr Einverständnis mit der Darstellung der Grundlagen des Islams, der religiösen Grundsätze für die zukünftige Islamische Religionsgesellschaft Hessen, im Mai 1997 erteilt. Davon hat sich die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion - DITIB -, die größte Vertretung türkischer Muslime in Hessen, inzwischen distanziert. Die DITIB begründet ihre Distanzierung mit Bedenken gegenüber der IRH. Sie verfolgt aber auch als Vertretung der staatlichen Anstalt für Religion das Ziel eines staatlichen Islamunterrichts in türkischer Sprache. Ferner haben Angehörige der Vereinigung der Islamischen Kulturzentren e.V. - VIKZ - einen eigenen Religionsunterricht angestrebt.

Frage 13. Wie viele Moslems gibt es derzeit in Hessen und auf welche Nationalitäten verteilen sich diese?

In Hessen werden nach Auskunft des Hessischen Statistischen Landesamtes keine Erhebungen nach Religionszugehörigkeit durchgeführt.

Gewisse Rückschlüsse erlauben die statistischen Erhebungen auf der Grundlage der Herkunftsländer. Danach lebten mit Stand 31. Dezember 2000 in Hessen Bürgerinnen und Bürger folgender Herkunftsländer:

| | |
|---------------------|----------|
| Türkei | 209.752, |
| Marokko | 23.785, |
| Bosnien-Herzegowina | 17.637, |
| Iran | 17.044, |
| Afghanistan | 16.834. |

Frage 14. Wie stellt sich die IRH konkret die inhaltliche Ausgestaltung islamischen Religionsunterrichts vor?

Auch wenn Religionsunterricht inhaltlich an die Grundsätze der Religionsgemeinschaft gebunden ist, muss der Staat andererseits gewährleisten, dass auch der Religionsunterricht in dem durch die Verfassung gesetzten Rahmen und dem der Schule vorgegebenen Erziehungsauftrag erteilt wird, dessen Funktion es ist, zum Erhalt und zur Förderung des gesellschaftlichen Grundkonsenses auf der Grundlage der Verfassung und in Anerkennung ihrer grundlegenden Werte beizutragen. Ein Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsnorm und den von der IRH vertretenen Glaubenssätzen besteht im Wesentlichen in dem Verhältnis zum säkularen Staat, zur Religionsfreiheit und Erziehung zur religiösen Toleranz sowie zur Stellung der Frau, insbesondere unter den Aspekten der freien Entfaltung von Musliminnen in ihren Bildungschancen und Partizipationsmöglichkeiten. Die Klärung, wie diese Divergenzen in einem an die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen gebundenen Religionsunterricht vermittelt werden können, wurde von der IRH als nicht entscheidungsrelevant, sondern als Angelegenheit späterer Umsetzung angesehen. Auch aus diesem Grunde konnte ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Frage 15. Ist der Koran mit seinen Suren gegen die "Ungläubigen" dann Bestandteil des islamischen Religionsunterrichts in Hessen?

Frage 16. Wie vereinbart sich nach Auffassung der Landesregierung der Koran mit dem Grundgesetz?

Frage 17. Was sagt der Koran zur Stellung der Frau in der Gesellschaft?

Frage 18. Was sagt der Koran zur Trennung von Staat und Kirche?

Auf die Antwort zur Frage 14 wird verwiesen.

- Frage 19. Kann aus Sicht der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass Fundamentalisten an öffentlichen Schulen islamischen Religionsunterricht erteilen, so er denn in Hessen kommen sollte?
- Frage 20. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass fundamentalistische Gruppen, die in der Regel nach dem marxistischen Kaderprinzip organisiert sind, geeignete Mitglieder in die Universitäten schicken zum Zwecke des Studiums der Islamkunde, damit diese später islamischen Religionsunterricht erteilen und zwar unabhängig davon, was in irgendwelchen Papieren festgehalten ist?

Zu beiden Fragen ist festzustellen, dass Religionsunterricht unabhängig von der Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaft nur erteilen kann, wer Lehrkraft des Landes ist oder dem die Unterrichtserlaubnis dafür erteilt worden ist. Die Kontrolle der Eignung unter allen dafür relevanten Fragestellungen ist daher möglich.

- Frage 21. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein bekennender islamischer Religionsunterricht, der nach deutschen Lehrplänen und auf Deutsch gehalten wird, tatsächlich vom Staat und der Schulaufsicht überprüft werden kann, wenn man weiß, dass die Schulaufsicht schon jetzt keine Zeit hat zu überprüfen, was im regulären Unterricht geschieht?

Die Schulaufsicht ist grundsätzlich durchaus in der Lage, den regulären Unterricht zu überprüfen. Allerdings wäre sie nicht ohne weiteres in der Lage, besondere Maßnahmen zur Kontrolle eines Religionsunterrichts zu entwickeln. Selbst wenn die erheblichen Bedenken gegen einen an die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen gebundenen Religionsunterricht zurückzustellen gewesen wären, wären aber eine Beobachtung der IRH und eine über das normale Maß der Aufsicht hinausgehende Kontrolle Voraussetzung für ihn gewesen. Auch aus diesem Grunde musste der Antrag abgelehnt werden.

Wiesbaden, 6. November 2001

Karin Wolff